DE WITT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Standortsuche für den Konverter

Kritikpunkte der Stadt Meerbusch

ERM: Suche nach Standorten für den nördlichen Konverter:

- 9/2014: hohe Eignung: 2, 5, 10, 12

2 = Umspannwerk Osterath
5 = Kaarst, westl. Bauerbahn
10 = Umspannwerk Gohr
12 = östl. Rommerskirchen-Widdeshofen

ERM 5/2015:

2. Bearbeitungsstufe:

Standorte: 2, 3, 5, 8, 10, 12, 20

„Die Standortbereiche 2 (Umspannwerk Osterath) und 3 (Kaarst Nord) weisen hingegen den deutlichen Eignungsnachteil auf, dass …der angestrebte Abstand von mind. 500 m zu geschlossener Wohnbebauung nicht einzuhalten ist.

Ihnen wird daher die geringste Gesamteignung zugewiesen.“ S. 59

ERM 11/2015: zurückgestellte Bereiche

„Im Ergebnis zeigen sich die Standortbereiche 20 (Dreiecksfläche Kaarst) und 10 (Umspannwerk Gohr) gleichermaßen als die bestgeeigneten Standortbereiche ... „ S. 58

EMR 6/2017:

Herleitung vorzugswürdiger Standortbereiche

Rangfolge: 20 = Dreiecksfläche Kaarst

2 = Umspannwerk Osterath

II = südl. Osterath/nordöstl. Kaarst

I = nördl. Kaarst

5 = Kaarst, westl. Bauerbahn

Standort 20:

Regionalplan: Ziel Rohstoffversorgung
(Sand und Kies)

Problem:

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Ziele der Raumordnung: abschließend abgewogen

§ 4 Abs. 1 ROG Ziele sind zu beachten

wenn

- das Ziel für Standort 20 unverändert bleibt

und

- die Bundesnetzagentur sich daran gebunden fühlt,

dann

- ist der Standort UW Osterath nach ERM vorzugswürdig.

1.) Ist die letzte Standortbewertung durch ERM fachlich korrekt?

2.) Muss der Regionalplan geändert werden?

3.) Kann die BNetzA sich über das Ziel hinweg-setzen, wenn 20 der beste Standort ist?

1.1. Untersuchungsraum

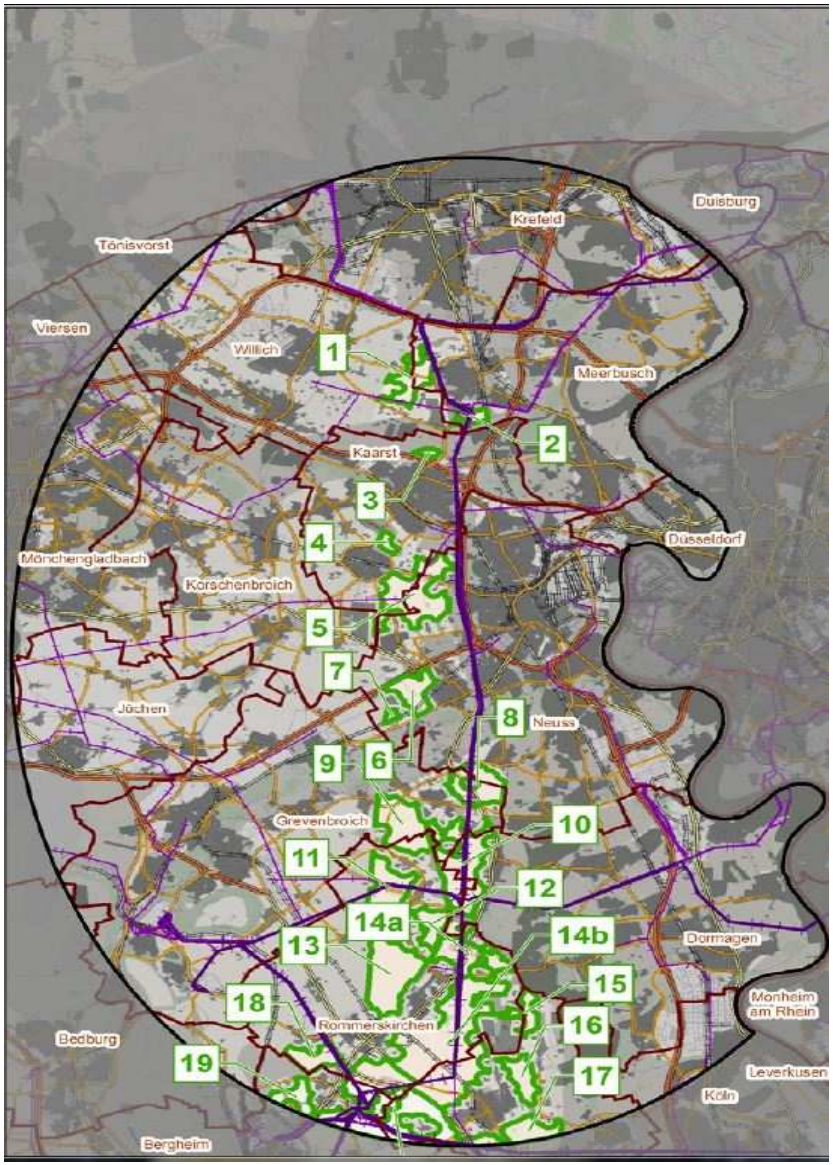

Münster
Nijmegen
N
Nordrhein-Westfalen
Venlo
Aachen
Bonn
Siegen
Hessen
Koblenz
Offenbach am Main
Rheinland-Pfalz
Mannheim
Saarland
Metz
Karlsruhe
Lorraine
0
70
140
280
km

Die Gleichstrom-Verbindung:

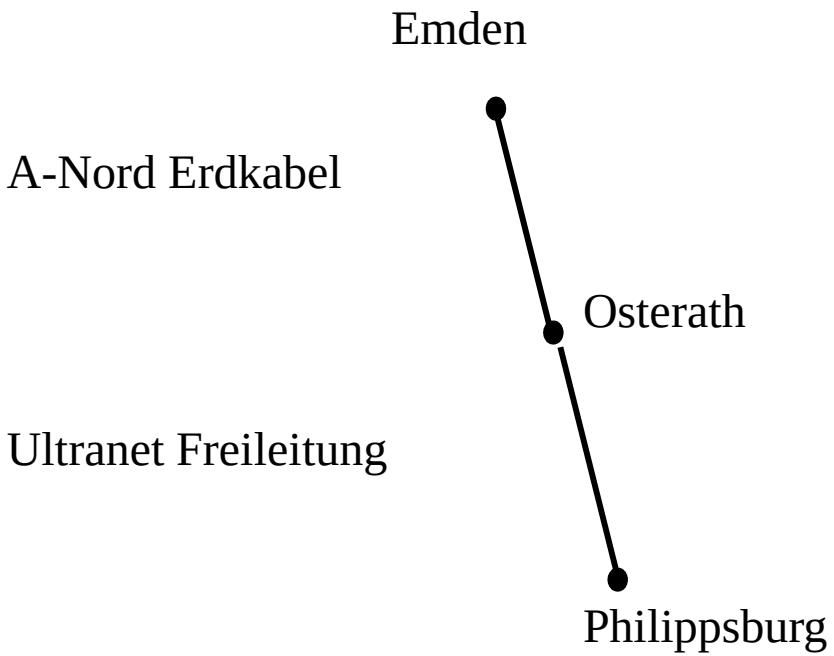

Funktionen des Konverters

1.) Scharnier für A-Nord und Ultranet

2.) Verbindung Wechselstrom NRW

Fachlich korrekte Abgrenzung des Untersuchungsraums:

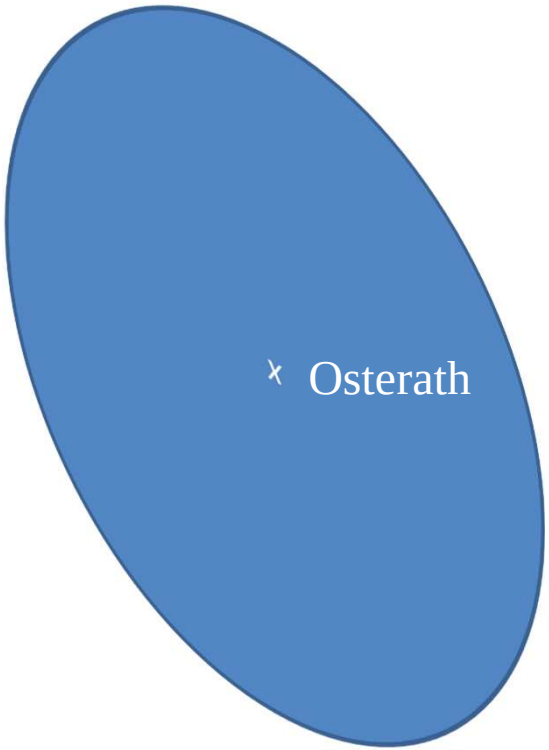

ERM lehnt nördlichen Untersuchungsraum ab, weil dann die Erdkabelstrecke kürzer würde.

Gesetzgeber habe für A-Nord Erdkabelvorrang beschlossen

Ein falsches Argument:

§ 1 Abs. 2 S. 2 BBPlG:

„Die Vorhaben beginnen und enden jeweils an den Netzverknüpfungspunkten.“

Also:
Standort des Konverters ist allein eine Frage der **Raumverträglichkeit**

ERM schließt jetzt Standorte im Süden wie z.B. (Gohr) aus,

weil dann die Erdkabelleitung zu lang sei.

Konsequenz:

1.) Mit neuem Untersuchungsraum neu suchen

2.) **Aufgabe für die BNetzA** gem. § 7 Abs. 4 NABEG:

an Amprion: neuer Untersuchungsraum!

1.2. Standortkriterien

Die Kriterien der Raumwiderstände werden reduziert auf die

Leitungslänge

vom Flächenmittelpunkt zum NVP

Dadurch **objektive Fehlgewichtung**

Keine Unterscheidung
freie – gebündelte Leitung

Große Unterschiede

Gesamtbewertung - Steckbriefe

Konsequenz:

Im neuen Untersuchungsraum
Neue Gewichtung der Standortkriterien

Aufgabe für die BNetzA gem. § 7 Abs. 4 NABEG

2. Muss der Regionalplan geändert werden?

Ziel steht dem Konverter-Standort 20 entgegen

Amprion hat mit guten Gründen um eine Änderung beim Regionalrat gebeten

Regionalrat lehnt ab

Abwägung notwendig:

Ziel seit 1999

Nur ca. 1 % der zu Grunde gelegten Auskiesungsfläche

Rohstoffverband: Verzicht!

Konverter

ist Teil der Gleichstrom-Verbindung von Emden nach NRW und Baden-Württemberg

Gesetzgeber:
Leitung und Konverter sind energiewirtschaftlich notwendig: vordringlicher Bedarf.

Abstände zur Wohnbebauung:

Standort 20: 1500 m

Standort 2: 200 m

Standort 20 ist insgesamt am besten raumverträglich

Gerechte Abwägung:

Konverter hat Vorzug vor Kies und Sand

Regionalrat muss Ziel ändern!

3. Kann BNetzA vom Ziel abweichen?

Zielabweichung in der Planfeststellung durch BNetzA möglich

aber: nur im Einvernehmen mit Kaarst

Kaarst hat erklärt, ihr Einvernehmen zu verweigern

4. Lösungen?

Regionalrat erklärt,

über Konverter-Standort muss BNetzA entscheiden

BNetzA:

1.) Konverter-Standort in die Bundesfachplanung

integrieren.

2.) Entscheidung über den Konverter-Standort in der

Bundesfachplanung.

3. BNetzA gibt Regionalrat Gelegenheit zur Änderung des Regionalplans:

Abweichung von Zielen für Standort 20 zulässig, wenn er sich für die BNetzA als bestgeeignet erweist.